

Referentenentwurf

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Leistungsangebot des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) wurde seit seinem Bestehen stetig verbessert, unter anderem mit dem am 1. August 2020 in Kraft getretenen Vierten Gesetz zur Änderung des AFBG und dem am 22. Juli 2022 in Kraft getretenen 27. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Der Arbeitsmarkt steht jedoch weiterhin vor großen Herausforderungen. Der Bedarf an beruflich hochqualifizierten Fachkräften ist besonders hoch und akut.

Mit dem Gesetzentwurf soll die höherqualifizierende Berufsbildung und damit eine erfolgreiche Fachkräftegewinnung erneut gestärkt werden. Die Kosten der Teilnahme an AFBG-geförderten Fortbildungsmaßnahmen sollen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter gesenkt werden. Damit soll die Attraktivität von Fortbildungen weiter erhöht und mögliche Einstiegshürden abgebaut werden. Erweiterungen des Förderrahmens beim Maßnahmebeitrag sollen Preisanstiegen bei den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und den Materialkosten für das Prüfungsstück Rechnung tragen. Zusätzlich werden Anreize durch weitere finanzielle Erleichterungen bei Bestehen der Fortbildungsprüfung gesetzt. Wenn Arbeitgeber Zuschüsse zu den Kosten der Fortbildungsmaßnahme ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten, werden diese bei der Förderung nicht mehr auf den Maßnahmebeitrag angerechnet. Zusätzlich sollen Alleinerziehende mit Betreuungspflichten in Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen noch besser unterstützt werden.

Der Entwurf enthält darüber hinaus Klarstellungen zum Anwendungsbereich des Gesetzes sowie zur Trägereigenschaft.

B. Lösung

Die Leistungen des AFBG werden zur Unterstützung des persönlich motivierten lebensbegleitenden Lernens verbessert. Anknüpfend an den Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP für die Jahre 2021 bis 2025 sieht der Entwurf im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Der maximale Gesamtbetrag der geförderten Lehrgangs- und Prüfungsgebühren wird von bisher 15 000 Euro auf 18 000 Euro angehoben.
- Der maximale Gesamtbetrag der Förderung für die Erstellung des Meisterstücks oder vergleichbarer Arbeiten wird von bisher 2 000 Euro auf 4 000 Euro angehoben.
- Der Bestehenserlass im Rahmen des Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren wird von 50 auf 60 Prozent erhöht.
- Die Anrechnung von zweckgleichen Arbeitgeberleistungen auf den Maßnahmebeitrag entfällt.

- Der Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende in Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen wird von 150 Euro auf 160 Euro pro Monat je Kind erhöht.
- Es wird klargestellt, dass die Vorbereitung auf Abschlüsse, die auf der Grundlage Hochschulrechtlicher Regelungen geregelt werden, nicht als berufliche Aufstiegsfortbildung nach dem AFBG förderfähig ist.
- Der Träger einer Fortbildungsmaßnahme wird im Gesetz definiert.

C. Alternativen

Keine. Die Erweiterungen des Förderrahmens bei den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie beim Meisterstück tragen Preissteigerungen Rechnung, die seit der letzten Anpassung des Förderrahmens durch das Dritte Gesetz zur Änderung des AFBG im Jahr 2016 eingetreten sind. Zusammen mit der weiteren finanziellen Erleichterung bei Bestehen der Fortbildungsprüfung werden die Kosten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gesenkt und mögliche Einstiegshürden für die Aufnahme von Fortbildungen abgebaut. Der Wegfall der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen auf die Kosten der Maßnahme dient der Umsetzung des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages (RPA) vom 18. Februar 2022. Die Anhebung des Kinderbetreuungszuschlags orientiert sich in der Höhe am BAföG. Die gesetzlichen Klarstellungen zu den hochschulischen Abschlüssen und zur Trägereigenschaft wurden aufgrund von Rechtsprechung erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Finanzierung der unmittelbaren und mittelbaren Mehrausgaben des Bundes durch dieses Gesetz stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einzelplan 30 sicher. Ein Mehrbedarf des Bundes für dieses Gesetz an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 30 einzusparen.

Die durch diesen Gesetzentwurf entstehenden Mehrausgaben wurden anhand von Berechnungen und Schätzungen unter Verwendung amtlicher Statistiken (insbesondere der AFBG-Bundesstatistik 2023 für das Jahr 2022 sowie der Halbjahresstatistik 2024 für das erste Halbjahr 2023) sowie weiterer Erfahrungswerte der Länder ermittelt. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2025 entsteht folgender finanzieller Mehraufwand für Bund und Länder:

	2025	2026	2027	2028
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
Mehrkosten des Änderungsgesetzes insgesamt	25,8	25,8	25,8	25,8
davon				
Bund (78 Prozent)	20,2	20,2	20,2	20,2
Länder (22 Prozent)	5,6	5,6	5,6	5,6

E. Erfüllungsaufwand

Mit den Verbesserungen der Leistungskomponenten (Erhöhung der Förderobergrenze beim Maßnahmebeitrag von 15 000 Euro auf 18 000 Euro (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AFBG), Erhöhung der Förderung des Prüfungsstückes von 2 000 Euro auf 4 000 Euro (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AFBG), Erhöhung des Bestehenserslasses von 50 Prozent auf 60 Prozent (§ 13b Absatz 1 AFBG) sowie die Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags von 150 Euro auf 160 Euro (§ 10 Absatz 3 AFBG)) wird unter anderem dem Anliegen Rechnung getragen, die AFBG-Geförderten aufgrund gesamtwirtschaftlicher Teuerungsraten bei ihrer Aufstiegsfortbildungsmaßnahme zu entlasten und gleichzeitig einen Anreiz zur Absolvierung einer entsprechenden Maßnahme zu schaffen. Mit diesen Verbesserungen soll auch dem sich abzeichnenden Rückgang bei den Gefördertenzahlen entgegengewirkt werden. Soweit sich die gesetzlichen Änderungen auf den jährlichen wie auch auf den einmaligen Erfüllungsaufwand der drei Normadressaten Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie Verwaltung auswirken können, wird wegen des ohne die Verbesserungen zu erwartenden Rückgangs bei den Antrags- und Gefördertenzahlen und den damit bei der Erfüllung verbundenen Entlastungen insgesamt nicht mit einer Erhöhung des Erfüllungsaufwandes gerechnet.

Bei der Definition des Trägers einer Fortbildungsmaßnahme (§ 2a AFBG) sowie der Regelung zum Anwendungsbereich des AFBG (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AFBG) handelt es sich jeweils um gesetzliche Klarstellungen. Als Klarstellungen haben sie keine signifikanten Auswirkungen auf den jährlichen sowie den einmaligen Erfüllungsaufwand.

Der Verzicht der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen (§ 10 Absatz 1 AFBG) führt zu einer dauerhaften Reduzierung des Erfüllungsaufwands aller drei Normadressaten Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie Verwaltung.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Wegfall der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen wird der Erfüllungsaufwand reduziert. Insgesamt ergibt sich hier ein Minderaufwand in Höhe von rund 2 000 Stunden und 4 200 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Verzicht der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen führt zu einem Minderaufwand beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Insgesamt wird mit einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands in Höhe von 49 800 Euro gerechnet.

Der Minderaufwand beim Erfüllungsaufwand in Höhe von 49 800 Euro stellt im Sinne der „One in, one out“-Regel ein „Out“ dar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit dem Verzicht der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen wird der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung reduziert. Für die Verwaltung der Länder entsteht ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von 123 000 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 64 000 Euro entsteht durch die erforderlich werdenden technischen Anpassungen der AFBG-Fachverfahren aufgrund der Verbesserungen dieses Änderungsgesetzes. Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau entsteht durch eine technische Anpassung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1936), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Regelungen“ die Wörter „**die nicht hochschulrechtliche Regelungen sind,**“ eingefügt.
2. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Anforderungen an Träger der Fortbildungsmaßnahmen

(1) Träger einer Fortbildungsmaßnahme im Sinne dieses Gesetzes ist, wer mit dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin in einem Rechtsverhältnis über die Fortbildungsmaßnahme steht.

(2) Der Träger muss für die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme geeignet sein. Die Eignung liegt vor, wenn es sich um einen öffentlichen Träger oder um einen privaten Träger, der unter staatlicher Aufsicht steht oder staatlich anerkannt ist, handelt. Andere private Träger sind für die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme geeignet, wenn sie

1. durch ein Zertifikat nachweisen, dass sie
 - a) nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung anerkannt worden sind oder
 - b) ein System zur Sicherung der Qualität anwenden und
2. auch im Übrigen keine Umstände vorliegen, die der Eignung entgegenstehen.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2. Unionsbürgern sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen,“.
- b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „mit Niederlassungserlaubnis“ werden die Wörter „oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz“ eingefügt.
- bb) Die Angabe „§ 30 oder den §§ 32 bis 34“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 30, §§ 32 bis 34 oder § 36 Absatz 2“.
- c) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 30, den §§ 32 bis 34 oder § 36a“ ersetzt durch die Angabe „§ 30, §§ 32 bis 34, § 36 Absatz 2 oder § 36a“.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „, vom Arbeitgeber“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 2 gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gewährt werden.“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „150“ durch die Angabe „160“ ersetzt.
5. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „15 000“ durch die Angabe „18 000“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „2 000“ durch die Angabe „4 000“ ersetzt.
6. In § 13b Absatz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
7. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, die bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 begonnen haben, aber noch nicht abgeschlossen worden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung anzuwenden mit Ausnahme der §§ 10, 12 und 17a, für welche vorbehaltlich des Satzes 2 die am 31. Dezember 2024 geltende Fassung anzuwenden ist. Satz 1 findet auf § 10 Absatz 3 und § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 keine Anwendung.“
- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a, 2b und 2c eingefügt:
- „(2a) Für Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, die ab dem 1. August 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 begonnen haben, sind § 10 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden.
- „(2b) Für Materialkosten, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 entstanden sind, ist § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden.“

(2c) § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung für Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung anzuwenden, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 beginnen. § 2a ist in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung für Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung anzuwenden, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 beginnen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Erlassanträge, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingegangen sind, ist § 13b Absatz 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die höherqualifizierende Berufsbildung durch weiter verbesserte Rahmenbedingungen zu stärken. Die Kosten der Teilnahme an AFBG-geförderten Fortbildungsmaßnahmen sollen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter gesenkt werden. Die Fördersätze beim Maßnahmebeitrag wurden letztmalig mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des AFBG im Jahr 2016 erhöht. Seitdem sind in der Praxis Preissteigerungen bei den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie bei den Materialkosten für das Meisterstück und für vergleichbare Arbeiten zu verzeichnen. Nach dem Gesetzentwurf wird der Förderrahmen bei den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren auf 18 000 Euro erhöht und der Förderrahmen bei den Materialkosten für die Erstellung des Meisterstücks oder vergleichbarer Arbeiten auf 4 000 Euro verdoppelt.

Zusätzlich sollen Anreize durch weitere finanzielle Erleichterungen bei Bestehen der Fortbildungsprüfung gesetzt werden. Die Erlassquote auf das Darlehen für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bei Bestehen der Fortbildungsprüfung wird auf 60 Prozent erhöht. Dies ist ein weiteres Element, um den Eigenanteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Fortbildungskosten zu senken.

Mit dem Wegfall der Anrechnung von zweckgleichen Leistungen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses als Beitrag zu den Maßnahmekosten einer beruflichen Aufstiegsfortbildung geleistet werden, soll einem Beschluss des RPA vom 18. Februar 2022 Rechnung getragen werden, der auf eine Prüfungsmitteilung des Bundesrechnungshofs (BRH) vom 9. September 2020 zurückgeht. Zudem können sich ergänzende Arbeitgeberleistungen ebenfalls mindernd auf den Eigenanteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmekosten auswirken.

Durch die Anhebung des Kinderbetreuungszuschlags auf 160 Euro monatlich pro Kind sollen Alleinerziehende mit Betreuungspflichten in Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen noch besser unterstützt werden.

Die gesetzlichen Klarstellungen in Bezug auf hochschulische Abschlüsse und zur Träger-eigenschaft wurden aufgrund von Rechtsprechung erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Anhebung des Förderrahmens für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie für das Meisterstück, mit der Anhebung der Quote für den Darlehenserlass bei Bestehen der Prüfung sowie mit der Ermöglichung ergänzender Arbeitgeberleistungen enthält das Änderungsgesetz ein Maßnahmenpaket zur Senkung der Eigenkosten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Der Wegfall der Anrechnung von Leistungen privater und öffentlicher Arbeitgeber auf die Kosten der Fortbildungsmaßnahme ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dient zugleich der Umsetzung eines Beschlusses des RPA.

Zur weiteren Unterstützung von Alleinerziehenden, die mit Kindern unter vierzehn Jahren oder mit behinderten Kindern in einem Haushalt leben, wird der Kinderbetreuungszuschlag

auf 160 Euro pro Monat je Kind erhöht. Dies gilt für Fortbildungsmaßnahmen in Vollzeit und in Teilzeit gleichermaßen.

Es wird klargestellt, dass die Vorbereitung auf Abschlüsse, die auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen geregelt werden, nicht als berufliche Aufstiegsfortbildung nach dem AFBG förderfähig ist. Außerdem wird klargestellt, dass Träger einer Fortbildungsmaßnahme ist, wer mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem Rechtsverhältnis über die Fortbildungsmaßnahme steht.

Der Kreis der persönlich Förderungsberechtigten wird ergänzt, um einen Gleichlauf des AFBG mit den durch das 29. BAföGÄndG vorgesehenen Änderungen in § 8 BAföG zu gewährleisten.

III. Alternativen

Keine. Die Leistungsverbesserungen beim Maßnahmebeitrag und beim Bestehensersatz sind erforderlich, um Preissteigerungen Rechnung zu tragen, die Kosten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu senken und die Motivation der Fortbildungsinteressierten zu stärken.

Die Streichung der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen ist ebenfalls erforderlich. Bei der alternativ möglichen Umsetzung des RPA-Beschlusses vom 18. Februar 2022 und der Empfehlung des BRH vom 9. September 2020 mit einer in jedem Einzelfall erforderlichen vollständigen Erfassung von Arbeitgeberleistungen und der Feststellung ihrer Zweckbestimmung würde es zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand bei Arbeitgebern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern und den zuständigen AFBG-Vollzugsstellen kommen. Zu befürchten wäre damit auch eine Abschreckungswirkung. Das Grundproblem, dass der Arbeitgeber mit der Formulierung der Verwendungszweckangabe seiner Leistung eine Anrechnung vollständig in den Händen hält, würde jedoch nicht adressiert.

Die Anhebung des Kinderbetreuungszuschlags orientiert sich in der Höhe am BAföG.

Die gesetzlichen Klarstellungen zu den hochschulischen Abschlüssen und zur Trägereigenschaft wurden aufgrund von Rechtsprechung erforderlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG).

Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen und die Streichung der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen auf den Maßnahmebeitrag müssen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse bundeseinheitlich erfolgen (Artikel 72 Absatz 2 GG). Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen würden die Mobilität von Fortbildungswilligen erheblich einschränken und zu einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung führen, so dass eine bundesweit einheitliche Regelung durch den Bundesgesetzgeber erforderlich ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Streichung der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen führt bei den AFBG-Vollzugsstellen in den Ländern zu einer Vereinfachung bei der Bewilligung von Fördermitteln nach dem AFBG und deren Bemessung. Zeitaufwendige Nachfragen nach Arbeitgeberleistungen und deren Zweckbestimmung bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern entfallen, ebenso Nachberechnungen bei Zahlungen nach Ende der Maßnahme und entsprechende Rückforderungen.

Die gesetzliche Klarstellung zu hochschulischen Abschlüssen sowie die Definition des Trägers einer Maßnahme führt für die Bildungsanbieter und für die zuständigen Behörden zu mehr Rechtsklarheit.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorgaben der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch den Gesetzentwurf werden die Rahmenbedingungen für die individuelle Realisierung von Bildungs- und Qualifizierungschancen durch eine Aufstiegsqualifizierung in der beruflichen Bildung verbessert. Der Gesetzentwurf trägt dadurch dazu bei, den Herausforderungen im Bereich der sozialen Teilhabe und der Sicherung des Qualifizierungs- und Fachkräftebedarfs adäquat zu begegnen. Der Gesetzentwurf unterstützt auf diese Weise das Erreichen der Ziele 4 („Hochwertige Bildung“, Unterziel 4.1 „Bildung: Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern“, Unterziel 4.2 „Perspektiven für Familien: Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern“), 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, Unterziel 8.5 „Beschäftigung: Beschäftigungsniveau steigern“) und 10 („Weniger Ungleichheiten“, Unterziel 10.2 „Verteilungsgerechtigkeit: Zu große Ungleichheit innerhalb Deutschlands verhindern“) der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Finanzierung der unmittelbaren und mittelbaren Mehrausgaben des Bundes durch dieses Gesetz stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einzelplan 30 sicher. Ein Mehrbedarf des Bundes durch dieses Gesetz an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 30 einzusparen.

Die durch diesen Gesetzentwurf entstehenden Mehrausgaben wurden anhand von Berechnungen und Schätzungen unter Verwendung amtlicher Statistiken (insbesondere der AFBG-Bundesstatistik 2023 für das Jahr 2022 sowie der Halbjahresstatistik 2024 für das erste Halbjahr 2023) sowie weiterer Erfahrungswerte der Länder ermittelt. Durch das Änderungsgesetz wird mit einem Anstieg der Zahl der Geförderten in der mittelfristigen Perspektive um insgesamt 4 000 gerechnet. Einer kalkulierten Zunahme der Zahl der Geförderten durch die Verbesserungen steht ein zu erwartender Rückgang der Zahl der Geförderten um ebenfalls rund 4 000 (entsprechend der AFBG-Halbjahresstatistik für das 1. Halbjahr 2023) ohne diese Erweiterungen gegenüber. Somit ergibt sich für die Ermittlung der Mehrkosten eine zu erwartende gleichbleibende Zahl der Geförderten von gleichbleibend rund 192 000.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2025 entsteht folgender finanzieller Mehraufwand für Bund und Länder:

	2025	2026	2027	2028
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro

Mehrkosten des Änderungsgesetzes insgesamt	25,8	25,8	25,8	25,8
davon				
Bund (78 Prozent)	20,2	20,2	20,2	20,2
Länder (22 Prozent)	5,6	5,6	5,6	5,6

4. Erfüllungsaufwand

Mit den Verbesserungen der Leistungskomponenten (Erhöhung der Förderobergrenze beim Maßnahmebeitrag von 15 000 Euro auf 18 000 Euro (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AFBG), Erhöhung der Förderung des Prüfungsstückes von 2 000 Euro auf 4 000 Euro (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AFBG), Erhöhung des Bestehenserlasses von 50 Prozent auf 60 Prozent (§ 13b Absatz 1 AFBG) sowie die Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags von 150 Euro auf 160 Euro (§ 10 Absatz 3 AFBG)) wird unter anderem dem Anliegen Rechnung getragen, die AFBG-Geförderten aufgrund gesamtwirtschaftlicher Teuerungsraten bei ihrer Aufstiegsfortbildungsmaßnahme zu entlasten und gleichzeitig einen Anreiz zur Absolvierung einer entsprechenden Maßnahme zu schaffen. Mit diesen Verbesserungen soll auch dem sich abzeichnenden Rückgang bei den Gefördertenzahlen entgegengewirkt werden. Soweit sich die gesetzlichen Änderungen auf den jährlichen wie auch auf den einmaligen Erfüllungsaufwand der drei Normadressaten Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie Verwaltung auswirken können, wird wegen des ohne die Verbesserungen zu erwartenden Rückgangs bei den Antrags- und Gefördertenzahlen und den damit bei der Erfüllung verbundenen Entlastungen insgesamt nicht mit einer Erhöhung des Erfüllungsaufwandes gerechnet.

Dem sich ohne die Verbesserungen abzeichnenden Rückgang bei den Antrags- und Gefördertenzahlen (geschätzt rund 4 000) stehen die Auswirkungen der Verbesserungen beim Erfüllungsaufwand gegenüber. Da auch hier mit einer Fallzahl in Höhe von rund 4 000 gerechnet wird, wird insgesamt nicht mit einer Erhöhung des Erfüllungsaufwandes gerechnet.

Bei der Definition des Trägers einer Fortbildungsmaßnahme (§ 2a AFBG) sowie der Regelung zum Anwendungsbereich des AFBG (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AFBG) handelt es sich jeweils um gesetzliche Klarstellungen. Als Klarstellungen haben sie keine signifikanten Auswirkungen auf den jährlichen sowie den einmaligen Erfüllungsaufwand.

Der Verzicht der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen (§ 10 Absatz 1 AFBG) führt zu einer dauerhaften Reduzierung des Erfüllungsaufwands aller drei Normadressaten Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie Verwaltung.

Mit dem Verzicht der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger (Wegfall des Einholens und Einreichens von Nachweisen), für die Wirtschaft (Wegfall der Erstellung von Bescheinigungen und Nachweisen durch den Arbeitgeber) sowie für die Verwaltung (Vereinfachung und Verkürzung der AFBG-Antragsprüfung zum Maßnahmebeitrag in den AFBG-Vollzugsstellen) durch diesen Gesetzentwurf.

Für die Verwaltung ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Anpassungen der Datenverarbeitungsprogramme in den Ländern und bei der KfW.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Verzicht auf die Anrechnung von Arbeitgeberleistungen entfällt das Einholen und Einreichen von Nachweisen bei der Antragstellung auf Förderung nach dem AFBG. Damit reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand. Insgesamt wird erwartet, dass sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger um rund 2 000 Stunden sowie um rund 4 200 Euro bei den Sachkosten verringert.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Verzicht der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen führt zu einem Minderaufwand beim jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, indem ein Erstellen von Bescheinigungen und Nachweisen durch den Arbeitgeber über die geleisteten Arbeitgeberzahlungen entfällt. Der jährliche Erfüllungsaufwand verringert sich für die Wirtschaft damit um rund 49 800 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich nicht.

Der verringerte Erfüllungsaufwand in Höhe von 49 800 Euro stellt im Sinne der „One in, one out“-Regel ein „Out“ dar.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Mit dem Verzicht der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen wird der Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung verringert, indem die zum Teil aufwändige Prüfung bei der AFBG-Antragsbearbeitung zur Ermittlung der gezahlten Arbeitgeberleistungen beim Maßnahmebeitrag wegfällt und somit die Antragsbearbeitung bei den AFBG-Vollzugsstellen vereinfacht wird. Für die Verwaltung entsteht somit ein Minderaufwand beim jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 123 000 Euro.

Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ergibt sich durch die Anpassung der Datenverarbeitungsprogramme.

4.3.1 Anpassung der Datenverarbeitungsprogramme in den Ländern

Durch die Verbesserungen der Leistungskomponenten (Erhöhung der Förderobergrenze beim Maßnahmebeitrag von 15 000 Euro auf 18 000 Euro (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AFBG), Erhöhung der Förderung des Prüfungsstückes von 2 000 Euro auf 4 000 Euro (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AFBG), Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags von 150 Euro auf 160 Euro (§ 10 Absatz 3 AFBG) sowie den Wegfall der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen (§ 10 Absatz 1 AFBG)) ist eine Anpassung der Datenverarbeitungsprogramme in den Ländern in Höhe von rund 64 000 Euro erforderlich.

4.3.2 Anpassung der Datenverarbeitungsprogramme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Durch die Erhöhung des Bestehenserslasses von 50 Prozent auf 60 Prozent (§ 13b Absatz 1 AFBG) ist eine Anpassung des IT-Programms bei der KfW erforderlich. Hierdurch entsteht der KfW ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 000 Euro.

4.3.3 Einführung eines neuen Statistikmerkmals

Die Verbesserungen dieses Gesetzentwurfes machen eine Einführung eines neuen Statistikmerkmals nicht erforderlich.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch insgesamt ausgewogen. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Gesetzesänderungen sind auf Dauer angelegt, daher ist eine Befristung nicht vorgesehen.

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen. Gemäß § 27 AFBG wird über die Förderung eine Bundesstatistik geführt, aus der insbesondere die Gefördertenzahl, die Zahl der Anträge und Bewilligungen, die Zahl der Ablehnungen, die Zahl der Abbrüche und Unterbrechungen, die Zahl der bewilligten und ausgezahlten Darlehen, Zahl und Höhe der gewährten Freistellungen und Darlehensersasse sowie für die Geförderten differenzierte Erhebungsmerkmale ersichtlich werden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird dem Deutschen Bundestag zum Ende des Jahres, in dem die statistischen Daten für zwei volle Förderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, einen Bericht auf der Grundlage der AFBG-Bundesstatistik vorlegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des AFBG)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Bei der Ergänzung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 handelt sich um eine Klarstellung zum Anwendungsbereich des Gesetzes.

Die Klarstellung wurde durch die Annahme verschiedener Gerichte erforderlich, wonach die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung eines Abschlusses im Rahmen der hochschulischen Weiterbildung förderfähig sei (vgl. etwa Hamb. OVG, Beschluss vom 02. November 2021 – 4 Bf 183/20.Z, juris sowie OVG Bremen, Beschluss vom 03. November 2022 – 2LA 52/22 -, juris für die vom Zentrum für Akademische Weiterbildung der Technischen Hochschule Deggendorf (THD) angebotene Weiterbildungsmaßnahme mit dem Ziel eines Hochschulzertifikats zum Nachweis der Qualifikation zum „Zertifizierten Berufsbetreuer/in – Curator de Jure“).

Mit der Einfügung in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird klargestellt, dass die Vorbereitung auf Abschlüsse, die Hochschulen aufgrund ihrer von den Landeshochschulgesetzen abgeleiteten Satzungsbefugnis regeln können, nicht nach dem AFBG förderfähig ist. Ziel des AFBG ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell zu unterstützen. Bei Abschlüssen von Hochschulen handelt es sich nicht um Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung im Sinne des AFBG. Dies entspricht der Wertung des Gesetzgebers seit Bestehen des AFBG im Jahr 1996 (vgl. BT-Drucksache 13/3698, S. 13 und 15: „Nicht förderfähig ist der Besuch von Hochschulen oder Fachhochschulen, da es sich hierbei nicht um eine berufliche Fortbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt“). Daran wird weiter festgehalten. Damit sind auch Abschlüsse,

die im Rahmen der hochschulischen Weiterbildung von den Hochschulen in Prüfungsordnungen geregelt werden, nicht nach dem AFBG förderfähig.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

§ 2a wird neu gefasst.

Der neue Absatz 1 stellt klar, dass Träger einer Fortbildungsmaßnahme im Sinne des AFBG ist, wer mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in einem Rechtsverhältnis über die Fortbildungsmaßnahme steht. Dies ist der jeweilige Vertragspartner, mit dem die Teilnehmerin oder der Teilnehmer den Vertrag über die Maßnahme geschlossen hat, oder, soweit es sich um eine schulische Maßnahme handelt, die Schule, an der die Teilnehmerin oder der Teilnehmer angemeldet ist. Die Regelung stellt damit zugleich klar, wer die Eignung nach Absatz 2 erfüllen und gegebenenfalls nachweisen muss.

§ 2a ließ in der bisherigen Fassung unterschiedliche Auslegungen zu, wer als Träger der Maßnahme anzusehen war, wenn die Fortbildungsmaßnahme arbeitsteilig in Kooperation mit anderen Partnern „durchgeführt“ wird (wenn z. B. die Vertragsbeziehung und Gestaltung der (Rahmen-)Lehrpläne einerseits und die Organisation des tatsächlichen Unterrichts andererseits auseinanderfallen). Die Frage wurde von der Rechtsprechung uneinheitlich beantwortet. Das VG Karlsruhe (Urteil vom 18. September 2019 – 5 K 16918/17) hat entschieden, dass auf denjenigen abzustellen sei, bei dem die Teilnehmerin oder der Teilnehmer tatsächlich Unterricht erhält, also beschult wird („tatsächlicher Bildungsträger“). Nach der Entscheidung des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 17. Dezember 2021 – 12 S 3089/19) dagegen sei derjenige Träger, der gegenüber der Fortbildungsteilnehmerin oder dem Fortbildungsteilnehmer für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist. Dies sei regelmäßig derjenige, mit dem die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in vertraglicher Beziehung steht (Vertragspartner/„formaler Bildungsträger“).

Indem das Gesetz nunmehr auf das mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bestehende Rechtsverhältnis abstellt, soll es weiterhin die Qualität der Bildungsmaßnahmen sichern und eine dahingehende Verlässlichkeit für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Verbraucherschutzgesichtspunkten gewährleisten (vgl. BT-Drucksache 16/10996, S. 22). Den Träger trifft aus dem Rechtsverhältnis heraus die Verantwortung, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das geeignete Bildungsangebot ordnungsgemäß erhalten. Dazu kann auch die Auswahl geeigneter Kooperationspartner und eine entsprechende Ausgestaltung der Kooperationsverträge beitragen. Innerhalb des Rechtsverhältnisses können von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern darüber hinaus gegebenenfalls vertragliche Gestaltungsrechte (z. B. Kündigung) sowie Sekundäransprüche (z. B. Schadensersatz) geltend gemacht werden. Umgekehrt kann die im AFBG vorgesehene Kündigung durch den Träger (§ 7 Absatz 1) nur innerhalb des Rechtsverhältnisses erfolgen.

Hinsichtlich der Verpflichtungen, die sich aus dem AFBG für den Träger ergeben (z. B. Teilnehmernachweise, Gewährleistung der Auskunftspflichten gegenüber der zuständigen Behörde, Gewährleistung der Besichtigung der Fortbildungsstätte) ergibt sich mit der gesetzlichen Klarstellung eine eindeutige und rechtssichere Zuordnung. Wenn der Träger mit Kooperationspartnern zusammenarbeitet, muss er die Erfüllung dieser Pflichten durch entsprechende Vertragsgestaltung mit seinen Kooperationspartnern sicherstellen.

Die Regelung dient zugleich der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns. Der für die Maßnahme verantwortliche Träger ist durch sein Rechtsverhältnis mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eindeutig bestimmt. Die zuständige Behörde muss sich nicht in jedem Einzelfall vorlegen lassen, ob und in welchem Umfang sich der Vertragsschließende zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten (selbstständiger) Dritter bedient und welche Aufgabenverteilung zwischen den beteiligten Kooperationspartnern besteht.

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wird klarer gefasst. Wie bisher verlangt Absatz 2 die Eignung des Trägers für die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme. In der Zusammenschau mit der nunmehr definierten Trägereigenschaft in Absatz 1 ergibt sich, dass es bei dem Begriff „Durchführung“ um die sich aus dem Rechtsverhältnis ergebende Verantwortung für die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme geht. Die Durchführung kann auch in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern erfolgen.

An den Voraussetzungen der Eignung ändert sich durch die gesetzliche Neufassung nichts. Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Der bisher in § 2a verwendete Begriff der Einrichtung ist zur Sprachvereinheitlichung durch den Begriff des privaten Trägers ersetzt worden. Auch in § 2 Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff „privater Träger“ verwendet. Eine Eignung des Trägers ist ohne weitere Prüfung oder Zertifizierung gegeben, wenn es sich um einen öffentlichen Träger oder um einen privaten Träger handelt, der unter staatlicher Aufsicht steht oder staatlich anerkannt ist. Ein anderer privater Träger muss nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung anerkannt sein oder ein System zur Sicherung der Qualität anwenden und es dürfen auch im Übrigen keine Umstände vorliegen, die der Eignung entgegenstehen.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 2)

Bei der Neufassung von Absatz 1 Nummer 2 handelt es sich um eine Regelung, die sich an die langjährige Vollzugspraxis im Bereich des BAföG zu dem dortigen wortgleichen § 8 Absatz 1 Nummer 2 anlehnt. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Kinder von Unionsbürgern sind neben den bislang nur genannten Unionsbürgern selbst, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, ebenfalls förderungsberechtigt, wenn sie selbst ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU erworben haben.

Die Änderung der Formulierung „Erlaubnis zum Daueraufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz“ hin zu „Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach dem Aufenthaltsgesetz“ ist rein redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nummer 1)

Hinsichtlich der Einfügung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU in Absatz 2 Nummer 1 handelt es sich ebenfalls um eine Regelung in Anlehnung an die Vollzugspraxis im Bereich des BAföG. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU nach § 9a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist ebenso wie die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie ist der Niederlassungserlaubnis grundsätzlich gleichgestellt (§ 9a Absatz 1 Satz 3 AufenthG).

Die Ergänzung von § 36 Absatz 2 AufenthG in Absatz 2 Nummer 1 dient dem Ziel der Einbeziehung volljähriger Kinder von Ausländern mit Niederlassungserlaubnis beziehungsweise Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, die als „sonstige Familienangehörige“ zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte selbst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG erhalten haben, in die Förderung nach dem AFBG.

Im Gegensatz zu den minderjährigen Kindern, die als Teil der nach dem AufenthG besonders schützenswerten Kernfamilie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG erhalten und damit gemäß Absatz 2 Nummer 1 zum Bezug von Leistungen nach dem AFBG berechtigt sind, besteht für diese Gruppe der volljährigen Kinder mit einem Aufenthaltstitel nach § 36 Absatz 2 AufenthG bisher kein Anspruch auf Förderung. Sowohl minder- als auch volljährige Kinder stehen aber in einem gleich engen Verwandtschaftsverhältnis zu den Eltern.

Durch die derzeitige Rechtslage entstehen förderungsrechtlich nicht erwünschte Ungleichbehandlungen. Innerhalb derselben Familie wäre ein volljähriges Kind trotz Bestehens eines familienbezogenen Aufenthaltsrechts, das die Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte zur Voraussetzung hat, von vorneherein – unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Förderungsvoraussetzungen – von der Förderung ausgeschlossen, wohingegen ein noch minderjähriges Kind entsprechende Leistungen erhalte.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Nummer 2)

Auch die Neufassung des Absatz 2 Nummer 2 dient dem Ziel der Einbeziehung volljähriger Kinder von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis, die als „sonstige Familienangehörige“ zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte selbst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 AufenthG erhalten haben, in die Förderung nach AFBG. Es ist sachgerecht, auch volljährigen Kindern, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte nach § 36 Absatz 2 AufenthG erhalten haben und sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und deren ausländische Eltern einen Aufenthaltstitel im Sinne des Absatz 2 Nummer 2 besitzen, eine Förderung zu ermöglichen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe b verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Zu Buchstabe a und b (Absatz 1)

Durch die Streichung in Satz 2 und den neuen Satz 3 entfällt die Anrechnung zweckgleicher Arbeitgeberleistungen auf eine Förderung mit dem Maßnahmebeitrag.

Insbesondere die Anrechnung von Leistungen privater Arbeitgeber stellt seit ihrer Einführung mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des AFBG vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1314) den Vollzug des Gesetzes vor erhebliche Probleme. Dies hat auch der BRH in seiner Prüfungsmitteilung vom 9. September 2020 kritisiert. Hintergrund ist, dass es in der Praxis Schwierigkeiten bei der vollständigen Erfassung zweckgleicher Leistungen von Arbeitgebern auf die Maßnahmekosten gibt. Entsprechende Leistungen haben, anders als öffentliche Mittel oder Leistungen von anderen Förderinstitutionen, oft keine präzise Zweckbestimmung, sie benötigen sie auch nicht. Die Prüfung einer Zweckidentität (Fortbildungskosten) stellt die AFBG-Vollzugsstellen daher vor große Schwierigkeiten. Weil die Zweckbestimmung vom Arbeitgeber frei formuliert werden kann, ergeben sich je nach der konkreten Bezeichnung unterschiedliche Konsequenzen bei der Anrechnung.

Der BRH hat daher empfohlen, die AFBG-Vollzugsstellen für alle förderfähigen Maßnahmen zum Einfordern von Arbeitgeberbescheinigungen zu verpflichten. Der RPA hat dies in seinem Beschluss vom 18. Februar 2022 aufgenommen, sofern die Arbeitgeberleistungen auch zukünftig angerechnet werden sollten. Gefordert wurden Bescheinigungen, die verbindliche Angaben darüber enthalten, ob, wann und in welcher betragsmäßig bezifferten Höhe der Arbeitgeber welche Leistungen für die Aufstiegsfortbildung gewährt. Antragstellende, die angeben, keinen Arbeitgeber zu haben, sollten dies nachweisen. Antragstellende, die nicht möchten, dass ihr Arbeitgeber von der Aufstiegsfortbildung Kenntnis erlangt, sollten glaubhaft machen und verbindlich erklären müssen, dass sie keine Leistungen erhalten.

Die Bundesregierung hat diese Hinweise zum Anlass für eine Überprüfung der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen auf den Maßnahmebeitrag nach dem AFBG genommen mit dem Ergebnis, eine Streichung der Anrechnung vorzusehen.

Zunächst sprechen bildungs- und wirtschaftspolitische Gründe dafür, Arbeitgeberleistungen mit anderen privaten finanziellen Zuwendungen für die Fortbildung, etwa durch die Familie oder die Partner, gleichzustellen. Ziel des AFBG ist die individuelle Chancenförderung und zugleich der volkswirtschaftliche Mehrwert, möglichst vielen Personen Abschlüsse einer

höherqualifizierenden Berufsbildung zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund werden Maßnahmenkosten (Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Kosten eines Meisterstücks) bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen, anders als der Unterhaltsbeitrag bei Vollzeitmaßnahmen, einkommens- und vermögensunabhängig gefördert. Die wirtschaftliche Situation der Geförderten und Geldzuflüsse jedweder Art sind also grundsätzlich nicht maßgebend für die Förderentscheidung mit Blick auf die Fortbildungskosten.

Die berufliche Bildung steht zudem bei der Nachwuchsgewinnung erheblich unter Druck. Der Fachkräftebedarf gerade an hochqualifizierten Absolventinnen und Absolventen mit entsprechenden Abschlüssen ist besonders hoch und akut (etwa für Betriebsnachfolgen im Handwerk). Leistungen privater Arbeitgeber können so nicht nur die Gesamtfinanzsituation des oder der Geförderten während der Fortbildungsmaßnahme verbessern, sondern zugleich auch zusätzliche Anreize setzen, sich für solche zeitintensiven Fortbildungen bereit zu finden.

Darüber hinaus sprechen verwaltungsökonomische Gründe dafür, die 2009 eingeführte Anrechnung von Arbeitgeberleistungen auf die Förderung mit dem Maßnahmebeitrag zu streichen. Die im RPA-Beschluss vom 18. Februar 2022 genannte Alternative zusätzlicher Arbeitgeberbescheinigungen und Nachweise, wenn Arbeitgeberleistungen weiterhin angerechnet werden sollen, würde zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand bei Arbeitgebern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern und den AFBG-Vollzugsstellen führen. Es wäre eine vollständige Erfassung von Arbeitgeberleistungen und eine Feststellung ihrer Zweckbestimmung in jedem Einzelfall erforderlich. Erstmals würden Arbeitgeber im AFBG-Verfahren zur Abgabe von Erklärungen verpflichtet. Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssten ihre Arbeitgeber über die Fortbildung informieren oder alternativ eidesstattliche Versicherungen vorlegen. Zu befürchten wäre also nicht nur der zusätzliche erhebliche Verwaltungsaufwand für viele bei einer relativ kleinen „Betroffenengruppe“, sondern auch eine Abschreckungswirkung.

Das Grundproblem, dass der Arbeitgeber mit der Formulierung der Verwendungszweckangabe seiner Leistung eine Anrechnung vollständig in Händen hält, könnte jedoch auch bei flächendeckenden Arbeitgeberbescheinigungen nicht adressiert und beseitigt werden.

Praktisch würden durch das Erfordernis solcher Bescheinigungen die Arbeitgeber von etwa 100 000 jährlich mit dem Maßnahmebeitrag Geförderten erstmals in den AFBG-Antragsbearbeitungsprozess einbezogen. Weit überwiegend würde dies in Form einer Negativbescheinigung erfolgen, beziehungsweise sogar eidesstattliche Versicherungen der Antragsteller erfordern. Dies würde Fragen der Verhältnismäßigkeit aufwerfen: Für weite Förderbereiche (z. B. Fachschulen im sozialen Bereich) spielen Arbeitgeberleistungen praktisch keine Rolle. In anderen Bereichen dürfte ein strukturelles Interesse der Geförderten an „Diskretion“ hinsichtlich des eigenen Fortbildungszieles bestehen (mit Blick auf z. B. zukünftige Konkurrenz, Arbeitgeberwechsel, Diskussionen der Beanspruchung durch berufsbegleitende Fortbildungen etc.). Dem ganz erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand stünde schließlich eine nur geringe Relevanz tatsächlich gewährter Arbeitgeberleistungen gegenüber. Das betriebliche Interesse an derartigen Qualifizierungen und damit auch die Bereitschaft zu deren betrieblichen Unterstützung sind nicht die Regel, sondern die Ausnahme (laut Länderabfrage bisher nur bei ca. 3,0 Prozent der mit dem Maßnahmebeitrag Geförderten).

Der in § 1 Satz 2 für die Leistungen zum Lebensunterhalt vorgeschriebene Grundsatz der Subsidiarität steht einer Streichung der Anrechnung beim Maßnahmebeitrag, der unabhängig von Einkommen und Vermögen geleistet wird, nicht entgegen.

Auch Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren oder das Meisterstück gewährt werden, werden durch

Satz 3 aus der generell fortbestehenden Anrechnung öffentlicher Mittel auf den Maßnahmebeitrag ausgenommen. Die Herausnahme ist als Folgeänderung zu der Streichung der Anrechnung von privaten Arbeitgeberleistungen geboten.

Rechtliche und verwaltungsökonomische Gründe sprechen für eine einheitliche Rechtslage bei Leistungen im Arbeitsverhältnis, unabhängig von der Rechtsnatur des Arbeitgebers (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich). Eine unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Abhängigkeit von ihrem Arbeitgeber würde verfassungsrechtliche Fragen der Gleichbehandlung aufwerfen. Sie würde zudem im Verwaltungsvollzug in jedem Einzelfall eine zeitaufwendige Klärung der Eigentümerstruktur der einzelnen Arbeitgeber (z. B. bei Stadtwerken) erforderlich machen. Dies würde einen ganz erheblichen Vollzugsaufwand bedeuten.

Arbeitgeber, die Leistungen aus öffentlichen Mitteln erbringen, haben es in der Hand, ob und wie sie in Kenntnis der Rechtslage des AFBG ergänzende Zuwendungen erbringen. Sie sind als Vertreter der öffentlichen Hand verpflichtet, auf eine sachgerechte und sparsame Verwendung ihrer Mittel zu achten und eine doppelte Förderung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszuschließen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Der Kinderbetreuungszuschlag wird auf 160 Euro pro Monat und Kind angehoben. Damit werden Alleinerziehende mit Betreuungspflichten in Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen noch besser unterstützt.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Eine Erhöhung des Förderrahmens für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von derzeit 15 000 Euro auf 18 000 Euro trägt den gestiegenen Kosten bei den Dienstleistungen und bei den Prüfungsgebühren Rechnung. Der Förderrahmen für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren war zuletzt im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung des AFBG im Jahr 2016 angepasst worden. Ziel ist es, auch kostenintensive Fortbildungen im Förderrahmen abzubilden (z. B. Orthopädietechniker-Meister).

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Mit der Erhöhung des Förderrahmens für das „Meisterstück“ und vergleichbare Arbeiten auf 4 000 Euro wird den gestiegenen Kosten für bestimmte Materialien wie etwa Holz und Metalle Rechnung getragen.

Zu Nummer 6 (§ 13b Absatz 1)

Bei bestandener Prüfung werden nunmehr auf Antrag 60 Prozent des noch nicht fällig gewordenen Restdarlehens erlassen. Mit der Anhebung der Quote für den Bestehenserlass wird für erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Eigenanteil an den Kosten für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren noch weiter von etwa 25 Prozent auf etwa 20 Prozent gesenkt. Der Anreiz für eine engagierte Teilnahme an einer Fortbildung wird dadurch noch einmal gestärkt.

Zu Nummer 7 (§ 30)

§ 30 enthält neue Übergangsregelungen.

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Absatz 2 regelt Maßnahmen, die bis zum 31. Juli 2020 begonnen haben und noch nicht abgeschlossen worden sind. Für diese Fälle sind die §§ 10, 12, 17a in der Gesetzesfassung zum 31. Dezember 2024 anzuwenden, wobei der in § 10 Absatz 3 angepasste Fördersatz beim Kinderbetreuungszuschlag ab dem 1. Januar 2025 Anwendung findet. Für die Förderung der Materialkosten im Rahmen des Meisterstücks oder vergleichbarer Arbeiten nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist eine Sonderregelung im neuen Absatz 2b enthalten.

Zu Buchstabe b (Absätze 2a, 2b, 2c)

Nach Absatz 2a sind für Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, die ab dem 1. August 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 begonnen haben, § 10 Absatz 1 sowie § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Der Wegfall der Anrechnung zweckgleicher Arbeitgeberleistungen sowie der geänderte Förderrahmen bei den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren gilt damit für Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2025 beginnen. Auch für den Tatbestand des Absatzes 2a gilt hinsichtlich des in § 10 Absatz 3 geregelten Kinderbetreuungszuschlags ab dem 1. Januar 2025 der neue Fördersatz.

Absatz 2b regelt, dass für Kosten des Meisterstücks und vergleichbarer Arbeiten, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 entstanden sind, § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in der bis dahin geltenden Fassung gilt. Für ab dem 01. Januar 2025 entstandene Kosten gilt der neue Förderrahmen. Falls im Rahmen eines Nachweises der tatsächlich entstandenen Materialkosten für das Meisterprüfungsprojekt oder für die vergleichbare fachpraktische Arbeit Rechnungen eingereicht werden, die in den Jahren 2024 und 2025 datiert sind, gilt für die Übergangsvorschrift der ab dem 01. Januar 2025 geltende neue Förderrahmen in Höhe von 4 000 Euro für alle berücksichtigungsfähigen Rechnungen.

Absatz 2c enthält eine Übergangsregelung zu der Klarstellung in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, dass die Vorbereitung auf Abschlüsse, die auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen geregelt werden, nicht als berufliche Aufstiegsfortbildung nach dem AFBG förderfähig ist. Der Bund hatte mit Blick auf die unter B. zu Artikel 1 Nummer 1 dargestellte Rechtsprechung und mit dem Ziel eines bundeseinheitlichen Vollzugs den zuständigen AFBG-Vollzugsstellen der Länder am 30. November 2022 mitgeteilt, dass bei der vom Zentrum für Akademische Weiterbildung der THD angebotenen Weiterbildungsmaßnahme „Zertifizierte/r Berufsbetreuer/in – Curator de Jure“, ohne Präjudiz für andere hochschulische Zertifikatsweiterbildungen und nur bis zu einer möglichen gesetzlichen Klarstellung, von einer grundsätzlichen Förderfähigkeit auszugehen ist. Aus Gründen des Vertrauensschutzes können daher Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die diese Weiterbildung bis zum 31. Dezember 2025 beginnen, bis zum Abschluss der Maßnahme Förderung erhalten.

Hinsichtlich der gesetzlichen Klarstellung in § 2a sieht Absatz 2c eine lange Übergangsfrist für die Praxis vor. Nicht zertifizierte Bildungsanbieter, die nach § 2a als Träger eine Zertifizierung benötigen, können das Zertifizierungsverfahren bis zum 31. Dezember 2026 nachholen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Maßnahmen, die vor dem 31. Dezember 2026 beginnen, mit Förderung zu Ende führen.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Nach Absatz 4 ist für Erlassanträge, die bis zum 31. Dezember 2024 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingegangen sind, § 13b Absatz 1 in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden. Für die Höhe des Bestehenserlasses ist damit der Antragszeitpunkt maßgebend.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.